

GRÜNDUNGSLEITFADEN 2023 – ENTWURF

Gateway Exzellenz Start-up Center der Universität zu Köln



Gründungsleitfaden 2023
**Gateway Exzellenz Start-up Center
der Universität zu Köln**

Titelbild: ©Fabian Stürtz

Make ideas work.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Zahlen und Fakten	2
2. Wege von der Idee zur Gründung	4
3. Finanzierungsmöglichkeiten	8
4. Infrastruktur	12
5. Nebentätigkeiten	14
6. Compliance	23
7. IP-Transfer	24
8. Gateway Verbund & Gateway Gründungsnetz	30
9. FAQs	32
10. Anlaufstellen & Ansprechpartner*innen	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: InnoDom	11
Abbildung 2: Nutzung der UzK Infrastruktur	18
Abbildung 3: Übersicht IP-Rechte	33
Abbildung 4: Gateway Gründungsnetz e.V.	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Regelungen bzgl. Nebentätigkeiten	22
Tabelle 2: IP-Transfer Prozess	36

Vorwort

[Vorwort folgt]

ENTWURF

1. Zahlen und Fakten



1. Zahlen und Fakten

Zahlen, Fakten und Erfolge der Universität zu Köln und des Gateway ESC:

Awareness:

- 10.000+ erreichten Personen p.a.

Education:

- 9 gründungsaffine Professuren
- 80+ curriculare Qualifizierungsmaßnahmen zu Entrepreneurship, Transfer, Innovation & Start-up p.a.

Enable:

- 200+ außercurriculare Veranstaltungen zu Entrepreneurship, Transfer, Innovation & Start-up p.a.

Empower:

- 150+ betreute Gründungsideen p.a.

Network & Ecosystem:

- 100+ Kooperationspartner

Zitate:

„Das Gateway ESC ein Ort zum Austausch zwischen Gleichgesinnten und anderen Startups, von denen man unfassbar viel lernen kann und sich gegenseitig unterstützt.“

Nils Lohmann, socialbnb GmbH

„Das Gateway ESC ist genau das, was man als junges Startup am Anfang braucht: ein Ort, an dem man sich mit anderen Startups, die ähnlichen Herausforderungen gegenüber stehen, austauschen, von Coaches und Mentoren lernen und, durch die verschiedenen Events, PR bekommen kann – und das alles komplett kostenlos!“

Evelyn Wagner, Compounder GmbH

„Ich schätze besonders die umfangreiche Beratung und Unterstützung der Start-up Coaches.“

Jasper Klimas, DynAmaze UG

Wall of Fame*



MÖBELFIRST



catchtalents



socialbnb



bNear



nerou



DYNAMAZE

PROSION

axess
INTELLIGENCE

**Einbettung weiterer Logos folgt*

2. Wege von der Idee zur Gründung



2. Wege von der Idee zur Gründung

Die Universität zu Köln bietet ein umfangreiches Unterstützungsangebot auf dem Weg von der Idee bis zur Gründung sowie zu den Themen Innovation, Transfer und Start-ups. Diese Angebote werden vor allem vom Gateway Exzellenz Start-up Center, der Abteilung Transfer im Dezernat 7 sowie unterstützenden Lehrstühlen angeboten. In diesem Kapitel werden sie durch die unterschiedlichen Angebote in den jeweiligen Phasen geleitet.

Die Universität ist ein **vielfältiger Ideenraum**, in der Ideen in den unterschiedlichsten Kontexten entstehen: ob bei der Forschung, bei Abschluss- oder Promotionsarbeiten, in Seminaren, in der Mensa oder auf den Uniwiesen bei Gesprächen im Freundeskreis. Wir bieten Studierenden und Wissenschaftler*innen eine Reihe von Ideengenerierungs- und -entwicklungsformaten sowie Beratung zur Entwicklung wissenschaftsbasierter Ideen. Nachstehend eine Auswahl unserer regelmäßig angebotenen Formate (Auswahl):

- Design-Thinking: Stellt die Wünsche und Bedürfnisse der Nutzer*innen und das nutzerorientierte Erfinden in den Mittelpunkt und hilft, die Idee/Lösung und erste Prototypen zu validieren
- Open Innovation-Programme: Unternehmen und andere außeruniversitäre Partner der UzK bringen ihre Fragestellungen und Challenges ein und Studierende sowie Wissenschaftler*innen können ihre Lösungen strukturiert und begleitet ausarbeiten.
- Hackathons fördern die interdisziplinäre, fachübergreifende Zusammenarbeit, den Teilnehmer*innen wird der Raum gegeben, sich mit realen Herausforderungen aus der Wirtschaft, Gesellschaft oder dem öffentlichen Sektor auseinander zu setzen und innovative Lösungsansätze zu entwickeln.
- Summer School „Von der Idee zum Startup in 5 Tagen“. [Beschreibung folgt]
- Der Startup Your Idea Contest ist ein Ideen-Wettbewerb, an dem Einzelpersonen und Teams mit einer Gründungsidee teilnehmen können, wenn mind. eines der Teammitglieder an einer der Gateway Hochschulen immatrikuliert, Alumni oder Mitarbeiter*in z.B. als Wissenschaftler*in angestellt ist. Im großen Finale erhalten die fünf besten Ideen die Chance auf bis zu 5.000€ sachgebundene Preisgelder. Alle Veranstaltungsteilnehmende profitieren von einem Networking mit Vertreter*innen der regionalen Start-up Szene.

Zur Unterstützung der Ideenentwicklung stehen spezifische Transfer-Scouts des Gateways ESC in jeder Fakultät zur Verfügung. Unabhängig davon, wo und wie die Idee entstanden ist, bieten wir allen Angehörigen der Universität zu Köln die Option diese weiterzuentwickeln und unterstützen auf diesem Weg.

¹ Weitere Informationen zu den Angeboten der Transfer-Scouts: <https://gateway-unikoeln.de/bewegen/transferscouting>



©Fabian Stürtz

Um sich zu einer Idee beraten zu lassen, ist kein fertig ausgestalteten Businessplan erforderlich. Wir beraten jede*n, die*der mit einer Idee zu uns kommt und prüfen individuell, welche Angebote der Idee und der Person bzw. den Personen hinter der Idee weiterhelfen kann. Zu Beginn geht es darum, die Idee zu strukturieren, zu durchdenken, erste Recherchen und Validierungen zur Idee anzustellen. Dabei stehen die drei Hauptpunkte im Vordergrund: die Durchführbarkeit, die Kundenattraktivität und die finanzielle Machbarkeit.

Darüber hinaus nimmt der Punkt der **Validierung** einen wichtigen Schritt der Weiterentwicklung ein. Ob eine Idee langfristig erfolgreich sein wird und am Markt bestehen kann, lässt sich nicht abschließend durchdenken. Daher stellt die praktische Überprüfung (Validierung) einzelner Annahmen bzw. der Idee einen wichtigen Entwicklungsschritt dar. Hierfür können je nach Idee, Forschungen betrieben, Kunden befragt, Marktgeschehen beobachtet werden und die Vielfalt der empirischen Sozialforschung zum Einsatz kommen. Wie hier am besten vorzugehen ist, ist Teil der Gateway Beratungen. Unsere Start-up Coaches entwickeln gemeinsam mit dem Gründungsteam den besten Weg, um deine Geschäftsidee voranzutreiben.

Da sich bei jedem Team und jeder Idee irgendwann die Frage nach der Finanzierung stellt, beraten wir euch zu **passenden Fördermitteln und Finanzierungsmöglichkeiten**. Wir unterstützen mit viel Erfahrung bei der Beantragung von speziellen Fördermitteln für Hochschulausgründungen [Querverweis folgt].

Exkurs: Prototyping

Um zu einem funktionsfähigen Produkt oder Dienstleistung zu kommen, ist Prototyping ein wichtiger Prozess, um eine kostengünstige und schnelle Entwicklung entlang der Kundenbedürfnisse voranzutreiben und einen frühzeitigen Akzeptanztest durchzuführen. So helfen wir Euch, kostspielige Fehler zu vermeiden, wie z. B. eine zu frühe Entscheidung für eine komplexe Lösung, einen falschen Marktfokus oder die Beschäftigung mit einem falschen Ansatz über einen zu langen Zeitraum [Querverweis folgt].

Exkurs: Qualifizierung BWL und Gründungswissen

Nicht jede*r Gründer*in bringt bereits die passenden oder ausreichende Qualifikationen für die Gründung eines Start-ups mit. Um betriebswirtschaftliche Grundlagen oder Gründungswissen zu erwerben gibt es Vorlesungen, Workshops und Seminare, die aufschlauen. Neben den fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen bietet ein spezielles Angebot für die einzelnen Fakultäten einen fachspezifischen Zugang zu den Themen Entrepreneurship und Management.

Mit dem **Gateway Workspace** bieten wir ein Co-Working Angebot an Gründer*innen und Gründungsteams im InnoDom (Weyertal 109, 50931 Köln). Das Angebot richtet sich sowohl an Gründungsteams, die noch an ihrer Idee arbeiten, Empfänger*innen von Förderprogrammen wie z.B. dem EXIST Gründungsstipendium als auch an junge Gateway Start-ups. Vorteil des Co-Workings im Start-up Umfeld ist der Austausch zwischen den Start-ups und mit den Gateway Start-up Coaches. Darüber hinaus bieten Vernetzungsveranstaltungen und Angebote des Prototypings einen idealen Ort für Start-ups.

² Hervorzuheben ist hier u.a. das Strategic Business Toolkit (siehe <https://gateway-unikoeln.de/lernen/lehrveranstaltungen>)



Abbildung 1: InnoDom

Der **Gateway Inkubator** des Gateway Exzellenz Start-up Centers unterstützt Gründer*innen in der Vorgründungsphase Idee zu einem fundierten Geschäftsmodell weiterzuentwickeln. Das Inkubator Programm vermittelt praktisches Wissen in allen gründungsrelevanten Themen. Darüber hinaus vernetzen wir die Gründer*innen mit dem Kölner Start-up-Ökosystem. Das vier-monatige Programm beinhaltet Workshops, Trainings, Community Events, Coaching und Fachberatungen.

Mit der Gründung des Start-ups und den ersten Schritten am Markt endet aber nicht das Angebot der UzK und des Gateway ESC. Für frisch gegründete Start-ups bietet der **Gateway Accelerator** eine echte Entwicklungschance. Der Markteintritt, Teamwachstum und erste Finanzierungsrunden bringen neue Herausforderungen für Start-ups mit sich. Erfolgsfaktoren in dieser Phase sind das Start-up-Team und ein guter Zugang zu nationalen und internationalen Kunden und Märkten. Der Fokus des englischsprachigen sechs-monatigen Acceleration-Programms liegt daher auf der Teamentwicklung und der Internationalisierung.

Mit dem **Gateway Alumni Network** wird Start-ups auch in der Folge ein enger Austausch und eine Community geboten. Ein exklusives Netzwerk, das unsere Gründer*innen miteinander und mit dem Gateway Exzellenz Start-up Center lebenslang verbindet: besonders, innovativ und generationenübergreifend! Unser wachsendes Netzwerk ermöglicht den regelmäßigen Austausch von innovativen Ideen, neuestem Wissen, umfangreichen Gründungs-Erfahrungen und wertvollen Kontakten in einem vertrauten Gateway Alumni Umfeld.

3. Finanzierungsmöglichkeiten

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Unterstützung und Förderprogramme für Innovationen, Gründungsprojekte und Start-ups existieren in sehr unterschiedlicher Ausgestaltung von diversen privaten und öffentlichen Akteuren. Dabei passt selbstverständlich nicht jedes öffentliche Förderprogramm zu jedem Gründungsprojekt, genau wie nicht für jedes Start-up jedes Finanzierungsinstrument passend ist.

Bei öffentlichen Förderprogrammen gibt es ein breites Angebot, z.B. Förderprogramme von der EU, vom Bund, von den Ländern sowie der Stadt Köln. Öffentliche Förderprogramme können bereits begleitend oder ergänzend zum Studium oder zur Forschung eingeworben werden. Private Finanzierungsmöglichkeiten gibt es unter anderem über den von der UzK mit initiierten Campus Capital Fonds. Die Start-up Coaches des Gateway ESC sind bei allen Fragen rund um die Finanzierung und Beantragung von Fördermitteln für Gründungsprojekte die richtige Anlaufstelle.

Programme der Europäischen Union

In einer großen Vielfalt von europäischen Programmen haben die Programme des Europäischen Innovationsrates - „**European Innovation Council**“ (EIC) - in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen .

Besonders hervorzuheben ist das Programm des „**EIC Accelerator**“ . Start-ups können einen Zuschuss von bis zu 2,5 Mio. € und 70% der förderfähigen Ausgaben für die Weiterentwicklung bahnbrechender Innovationen bis zur Marktreife erhalten. Die Bewerbung erfolgt in drei Stufen: Nach einem Kurzantrag (kontinuierliche Einreichung möglich), folgt ein Vollantrag und im letzten Schritt eine finale Präsentation vor einer Expert*innenjury. Das Programm ermöglicht auch, im Rahmen einer „Blended Finance“ Option Beteiligungskapital des EIC Fund von bis zu 15 Mio. € zu erhalten .

Nationale Programme

Go-Bio / Go-Bio initial

Ziel dieser Fördermöglichkeit ist es, die Identifizierung und Entwicklung von lebenswissenschaftlichen Ideen in den Bereichen Therapeutika, Diagnostika,

³ Sebastian Hanny-Busch: Öffentliche Zuschussförderung und Wettbewerbe für Hochschul-Start-ups: Grundlagen, Beratung und Programmüberblick. IN: Handbuch Hochschulstart-ups

⁴ https://eic.ec.europa.eu/eic-funding-opportunities/eic-accelerator-0_en

⁵ <https://www.nks-eic-accelerator.de/>

Plattformtechnologien und Forschungsinstrumente zu unterstützen. Zielgruppe sind Wissenschaftler*innen, die sich eine Karriere außerhalb des traditionellen Wissenschaftssystems vorstellen können, z.B. in einem Start-up oder in der Industrie. Die Förderung gliedert sich in zwei Phasen: eine Voruntersuchungsphase und eine Machbarkeitsphase mit einer maximalen Fördersumme von 100.000 € bzw. 1 Mio. €. Bewerbungen werden jährlich am 15. Februar für die Vorstudienphase und am 15. Mai für die Durchführbarkeitsphase entgegengenommen.

VIP+

VIP+ ist ein Förderprogramm, das Wissenschaftler*innen aller Disziplinen unterstützt, das Innovationspotenzial ihrer Forschungsergebnisse zu prüfen und Anwendungsbereiche zu erschließen. Die Förderung geht über rein fachwissenschaftliche Fragen hinaus und dient dem Brückenschlag in die nachfolgende Verwertung bzw. Anwendung (z.B. über eine Gründung). Das themenoffene Förderprogramm richtet sich an Forscher*innen und umfasst Vorhaben von bis zu drei Jahren mit einer Förderung von bis zu 1,5 Mio. €.

Das Förderprogramm **EXIST (Existenzgründungen aus der Wissenschaft)** ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und gliedert sich in mehrere Förderlinien. Die beiden Förderlinien EXIST Gründungsstipendium (EGS) & EXIST Forschungstransfer (EFT) richten sich direkt an Gründungsteams und werden als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Das **EXIST Gründungsstipendium** bietet Studierenden, Absolvent*innen und Wissenschaftler*innen aus Hochschulen die Chance ihre innovative Idee in 12 Monaten mit voller Energie voranzutreiben und dabei Gründung und Marktstart vorzubereiten. 1-3 Gründer*innen erhalten ein Stipendium zwischen 1.000€ und 3.000€ sowie Sach- und Coachingmittel in Höhe von bis zu 35.000€. Gefördert werden innovative, technologieorientierte oder wissensbasierte Produkte & Dienstleistungen mit signifikanten Alleinstellungsmerkmalen sowie guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten. Eine Gründung oder gar erster Umsatz darf noch nicht stattgefunden haben. Die Einreichung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

EXIST Forschungstransfer unterstützt herausragende forschungsbasierte Gründungsvorhaben, die mit aufwändigen und risikoreichen Entwicklungsarbeiten einher gehen. Die zweiphasige Förderung unterstützt in der Regel zwei Mal 18 Monate das Gründungsvorhaben bzw. das Start-up. In der ersten Förderphase können bis zu 4 Personalstellen und Sachmittel in Höhe von bis zu 250.000€ gefördert werden,

⁶ <https://www.exist.de/EXIST/Navigation/DE/Gruendungsfoerderung/EXIST-Gruendungsstipendium/exist-gruendungsstipendium.html>

sowie 180.000€ in der zweiten Förderphase gefördert. Wissenschaftler*innen bleiben während der ersten Förderphase angestellte der Hochschule. Die Einreichung ist zum 31. März, 31. August und 30. November möglich.

Programme des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Das **Gründerstipendium.NRW** bietet Gründer*innen am Anfang der Existenzgründung mit einem monatlichen Stipendium in Höhe von 1.000€ (brutto) eine Unterstützung, um den Start in die Welt der Entrepreneur*innen zu erleichtern. Neben der finanziellen Unterstützung gibt es ein begleitendes Coaching. Gefördert werden ein bis drei Personen für bis zu 12 Monate. Die Beantragung ist zu jedem Datum und in der Vorgründungsphase genauso möglich wie in den ersten 12 Monaten danach. Antrag ist von der Gründung selbst bei einem der akkreditierten Netzwerke für das Programm zu stellen. Neben einem schriftlichen Antrag gilt es mit einem Pitch zu überzeugen. Die Gründerstipendium des Landes NRW und des Bundes (EXIST) sind bedingt kombinierbar. I.d.R. sollte das Landesprogramm auf das Bundesprogramm folgen.

Das Programm **Start-up Transfer.NRW** unterstützt junge Hochschulabsolvent*innen und Wissenschaftler*innen, ihren ersten Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit zu gehen. Das Programm fördert themenoffen die marktorientierte Weiterentwicklung von innovativen Produkten, Dienstleistungen und Verfahren mit hohem Marktpotenzial. Die Unternehmensgründung soll dadurch vorbereitet werden. Bis zu 270.000€ können bis zu 2 Jahre beantragt werden. Die Beantragung ist termingebunden i.d.R. zwei Mal im Jahr möglich.

Kölner Programme

Mit dem **Kölner Rahmen** gibt es ein **Städtisches Förderprogramm** für Unternehmen und Start-ups mit Bezug zu Köln. Initiiert von Köln Business der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Köln. Jährlich werden themen- und branchenspezifische Förderaufrufe ausgeschrieben. Die Förderlinie Kölner Rahmen besteht im Jahr 2023 aus drei Programmen. Die Zuschussförderung beläuft sich auf maximal 10.000 Euro¹².

⁷ <https://www.exist.de/EXIST/Navigation/DE/Grueundungsfoerderung/EXIST-Forschungstransfer/exist-forschungstransfer.html>

⁸ <https://www.gruenderstipendium.nrw/>

⁹ <https://www.gruenderstipendium.nrw/gruendungsnetzwerke>

¹⁰ <https://www.exist.de/EXIST/Navigation/DE/Grueundungsfoerderung/EXIST-Grueundungsstipendium/exist-grueundungsstipendium.html>

¹¹ <https://www.ptj.de/projektfoerderung/in-nrw/start-up-transfer-nrw>

¹² <https://koeln.business/koelner-rahmen>

Private Finanzierungsmöglichkeiten

Neben öffentlichen Fördermitteln gibt es eine Reihe von privaten Finanzierungsmöglichkeiten für Start-ups. Die wichtigen Investoren und Geldgeber sind hier (Förder-)Banken, Business Angel, (Corporate) Venture Capital Fonds, Family Offices sowie Crowdfunding/-investing. Zugang, insbesondere zu Eigenkapital, erhalten Gründer*innen über den „Fit for Invest Booster“ des Gateway Gründungsnetz oder über die Beratung der Gateway Start-up Coaches.

Der **Campus Capital Fonds** ist ein 2023 gestartetes Vehikel, das Gründer*innen in einem frühen Stadium Kapital für erste Entwicklungsschritte zur Verfügung stellen kann. Das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz des Landes NRW (MWIKE) und die Exzellenz Start-up Centren haben den Fonds initiiert, um Gründungsvorhaben, die aus einem Ideen- und Gründungswettbewerb oder einem Inkubator und Accelerator hervorgehen, in der Phase unmittelbar nach der Gründung mit erstem Kapital auszustatten. Zielgruppe sind gerade gegründete Unternehmen, die aus den sechs Exzellenz Start-up Centren an NRW-Hochschulen hervorgehen. Pro Jahr unterbreitet der Fonds ungefähr drei Gründungen je Hochschule ein Angebot zum Investment von 100.000 Euro in Form eines *Wandel-darlehens*. Es besteht kein Branchenfokus, Voraussetzung für ein Investment ist aber die Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Form eines Wettbewerbs und die damit verbundene Empfehlung des Exzellenz Start-up Centers der jeweiligen Hochschule.

4. Infrastruktur

4. Infrastruktur

Die Entwicklung von marktreifen Produkten und Dienstleistungen ist häufig interdisziplinärer Natur und erfordert den Zugang zu allgemeiner und spezialisierter Infrastruktur als auch Knowhow. Die UzK ermöglicht seinen gründungsinteressierten Studierenden, Wissenschaftler*innen, Alumni und (ehem.) Angestellten im Rahmen ihrer Ausgründungen eine mögliche Nutzung von **Büroarbeitsplätzen** (Co-Working beim Gateway ESC im Gateway Workspace), **IT-Infrastruktur** und **spezialisierten Laboren/Werkstätten**.

Allgemeine Nutzungsbedingungen und Ansprechpartner*innen

Die Infrastruktur und auch das Personal zur Infrastruktur der UzK kann – außer in wenigen Ausnahmen bei nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten – nur nach erfolgter Beantragung genutzt werden. Entscheidend für die Bewilligung eines möglichen Zugangs zu dem Angebot an Räumen, Laboren, Geräten und Dienstleistungen der Universität als auch für die mit dem Zugang verbundenen Vertragskonditionen ist hierbei der Status der Gründungsförderung und der Zeitpunkt der Unternehmensgründung.

Für alle Anfragen und Anträge bezüglich der Infrastrukturnutzung ist das Gateway ESC der erste Ansprechpartner.

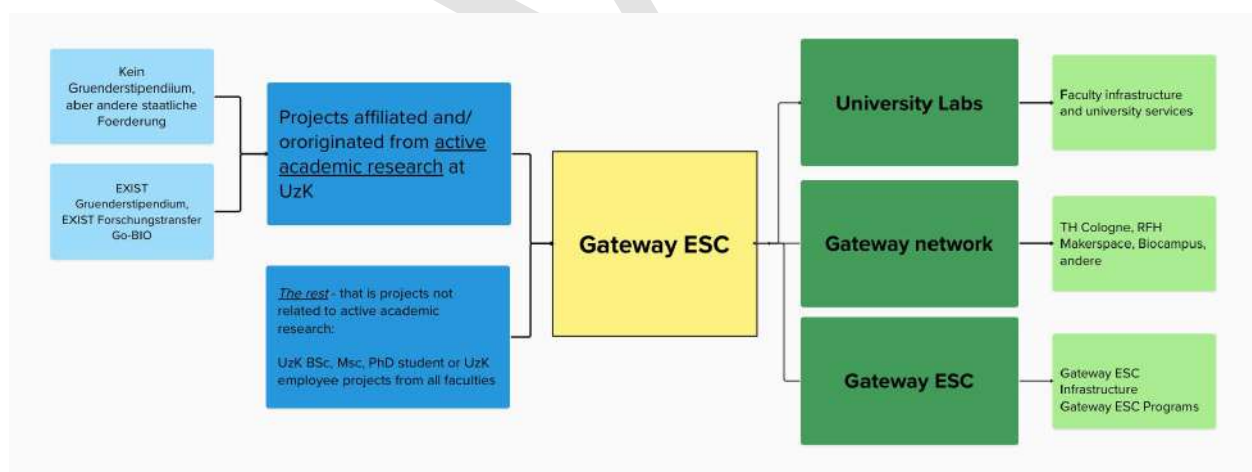


Abbildung 2: Nutzung der UzK Infrastruktur

Anmerkung: Nutzergruppen und Zugang zu Angeboten: Der Flow der Zeichnung (Pfeile) geht von Links nach Rechts.

Nutzung von Infrastruktur innerhalb staatlich geförderter Gründungsprogramme

Eine Gründungstätigkeit mit staatlicher Gründungsförderung über die UzK zählt zur Dienstaufgabe der UzK: Mitglieder des Gründungsteams sind nicht von den Regularien des Nebentätigkeitsrechts

bei der Nutzung von UzK Infrastruktur betroffen. Die Förderprogramme EXIST Gründungsstipendium, EXIST Forschungstransfer und GoBio bieten dabei unterschiedliche Zugangskonditionen zu UzK Infrastruktur.

EXIST Gründungsstipendium

Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheides im Programm EXIST-Gründungsstipendium¹³ steht der Weg zu einer möglichen Nutzung der Infrastruktur der UzK bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtungen offen. Eine kostenlose Nutzung der Infrastruktur wird ermöglicht, sofern eine Unternehmensgründung noch nicht erfolgt ist. Weiterhin kann das Gründungsteam einen Büroarbeitsplatz im Gateway Workspace beanspruchen und auf einen zur Verfügung stehenden Mentor (Hochschullehrer*innen oder erfahrener Wissenschaftler*innen) zur fachlichen Unterstützung zurückgreifen.

EXIST Forschungstransfer

Die zwei Förderphasen des EXIST Forschungstransfer Programms kommen mit unterschiedlichen Konditionen zur Infrastrukturnutzung an der UzK einher. In der ersten Förderphase sind Mitglieder des Gründungsteams an der UzK als wissenschaftliche und technische Mitarbeitende angestellt. Die Infrastruktur steht für Forschende Kolleg*innen zur Verfügung. In der zweiten Förderphase als Start-up muss ein schriftlicher Vertrag für eine weitere Nutzung der Infrastruktur zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen geschlossen werden. Voraussetzung für den Abschluss eines Forschungsvertrags ist eine Erklärung der betroffenen Forschungseinrichtungen auf die im Zeitraum der Gründungsaktivitäten beanspruchten Flächen verzichten zu können.

GoBio

Eine Erklärung zur Nutzung der Infrastruktur ist bereits bei Antragsstellung nötig und wird mit dem Gateway ESC vereinbart.

Infrastruktur-Nutzung außerhalb eines staatlich geförderten Gründungsprogramms über die UzK

Studenten, Alumni, (ehem.) Doktoranden, (ehem.) PostDocs, Dozenten oder (ehem.) Angestellte der UzK können innerhalb des Inkubator- oder Accelerator- Programms des Gateway ESC einen möglichen Zugang zu Infrastruktur, Ressourcen und Services der UzK und Partner der UzK bekommen.

¹³ <https://www.exist.de/EXIST/Navigation/DE/Gruendungsfoerderung/EXIST-Gruendungsstipendium/FAQ/faq.html>

5. Nebentätigkeiten

5. Nebentätigkeiten

Die UzK und die UKK haben eine Vielzahl an unterschiedlichen Beschäftigten, seien es Angestellte, Beamte, Honorarkräfte oder auch freie Mitarbeiter*innen. Diese können zum Beispiel als Mitarbeiter*in in der Technik, in der Verwaltung, als studentische Hilfskräfte oder Lehrende an den Fakultäten wie auch in der Klinik tätig sein. Daneben sind die Studierenden selbst aber auch Stipendiaten nicht zu vernachlässigen, die jedoch in der Regel weder ein Beschäftigungsverhältnis mit der UzK noch mit der UKK besitzen. Dieses große innovative Potential unterstützt die Universität zu Köln bei dem Bestreben, selbst zu gründen, sich an einer Gründung zu beteiligen oder auch eine Gründung zu unterstützen.

Das Kapitel „Nebentätigkeit“ fokussiert sich auf gründungsrelevante Aspekte vor allem für diejenigen, die ein Beschäftigungsverhältnis aufweisen. Er ist aber nicht abschließend und erschöpfend. Vielmehr dient es als Leitfaden, um sich einen Überblick zu verschaffen, Verweise auf weitergehende Informationen und Regelungen einfach zu finden und damit die notwendigen Schritte im Zusammenhang mit einer Gründung rechtzeitig einleiten zu können. So sind zum Beispiel in einigen Bereichen Mindestfristen einzuhalten. Der Leitfaden ersetzt jedoch nicht die konkrete Beratung wie auch notwendige Antragstellungen bei den dafür eingerichteten Stellen an der UzK bzw. der UKK. Insbesondere lässt sich aus dem Leitfaden kein Rechtsanspruch ableiten hinsichtlich der individuellen Behandlung des jeweiligen Einzelfalles durch die dafür zuständigen Stellen. Vielmehr wird der Kürze geschuldet, manches vereinfachend wiedergegeben, was z.B. im Intranet der UzK und UKK wie auch in den dort angeführten Regelungen ausführlicher und genauer dargestellt ist.

Grundlegendes

Für Gründungsinteressierte gilt es, sich gewahr zu werden, dass Pflichten gegenüber der UzK bzw. UKK entstehen, die zwingend zu erfüllen und einzuhalten sind, sofern das Thema Nebenbeschäftigung und damit Gründung ins Spiel kommt. Bedingt durch das individuelle Beschäftigungsverhältnis sind diese Pflichten, zum Beispiel Stellung eines Antrags oder nur eine Anzeige, unterschiedlich und hängen u.a. davon ab, ob es um ein Beamtenverhältnis (zum Beispiel Professor*innen, Akademische Räte u.a.) oder ob es um ein Angestelltenverhältnis geht.

¹⁴ Vgl. Amtliche Mitteilungen 31/2021 Compliance-Richtlinie für Unternehmensgründungen in und aus der Universität zu Köln, abgekürzt CRUnUK

¹⁵ Vgl. §33 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW)

¹⁶ Für die Ausübung einer Nebentätigkeit gelten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) jeweils in Verbindung mit den Vorschriften der Nebentätigkeits- und der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (NtV NRW und HntV NRW).

¹⁷ Vgl. §34 HG NRW, Beschäftigte i.S. des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und nach dem Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ä), insb. zu beachten §3(4) TV-L, §5 TV-Ä

Sonderformen wie freie Mitarbeiter (zum Beispiel Honorarkräfte) oder auch Stipendiaten unterliegen wiederum Regelungen, die vor allem sich aus den jeweiligen zugehörigen Verträgen, allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben der UzK und UKK ergeben.

Es gilt unterschiedliche Stellen zu kontaktieren, in Abhängigkeit von der persönlichen Situation. Die nachfolgende Übersicht bietet hierfür einen ersten Ansatzpunkt.

	Beamte	Angestellte	Stipendiaten	Studenten
UzK	https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/nebentaetigkeiten/index_ger.html			
UKK	Geschäftsbereich Personal/Team Nebentätigkeiten als Ansprechpartner: Nebentaetigkeiten@uk-koeln.de			
Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer		Stipendiengeber	Ggfls. sofern Arbeitsvertrag mit Dritten

Tabelle 1: Regelungen bzgl. Nebentätigkeiten

¹⁸ Änderungsbedingte sind die aktuell geltenden Angaben zu berücksichtigen, idR. zu finden auf der jeweiligen Intranetseite der UzK und der UKK

	Treuhänderschaft [Fußnote: Vgl. §49 (1) LBG]			
Anzeigepflicht	<p>Anzeige der Beteiligung an Unternehmen [Fußnote: Zu beachten und einzuhalten §2 (3) CRUnUK]</p> <p>Anzeige der Mitarbeit im Unternehmen [Fußnote: Zu beachten und einzuhalten §2 (4) CRUnUK]</p> <p>Zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gilt ggf. auch für Familienangehörige u.a. anzuwenden - anzuzeigende Beteiligungen und Mitwirkungen können genehmigungspflichtig werden, z.B. Erwerb von Anteilen, zum Beispiel Aktien in einem Umfang, der eine Sperrminorität einräumt; Stellung als Gesellschafter*in innerhalb einer Gesellschaft und damit Mitglied der Gesellschafterversammlung, Mitgliedschaft in einem nicht nur beratenden Beirat einer Gesellschaft, Stellung als Komplementär einer KGaA, Vorstandsposition in einen wirtschaftlichen Verein nach §22 BGB 	<p>Anzeige der Beteiligung an Unternehmen</p> <p>Anzeige der Mitarbeit im Unternehmen</p> <p>gilt gffls. auch für Familienangehörige u.a.</p>		<p>wenn ein HSK-Vertrag besteht</p>

Sofern eine Gründung unter Beteiligung von Beschäftigten beider Institutionen UzK und UKK erfolgen soll, ist jeweils darauf hinzuweisen. Die internen Abläufe von UKK und UzK können dann darauf abgestimmt werden. Geht es um ein späteres Interesse an einer schon bestehenden Ausgründung, ist das ebenfalls anzugeben.

Stipendiaten haben über ihre Gründungsabsicht den Stipendiengeber zu informieren und, sofern sie an der UzK bzw. UKK eingebunden sind, die dort für sie zuständige Stelle bzw. die für ihre fachliche Aufsicht zuständige Fakultät.

Studenten, die im Rahmen ihrer Bachelor- oder Masterarbeit gründen, sollen ihre Gründungsabsicht ebenfalls der betroffenen Fakultät mitteilen. Bei einem damit verknüpften Beschäftigungsverhältnis gelten die obig angegebenen Regelungen für Beschäftigte.

Neben den gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nebenbeschäftigung ist auch die fachliche Prüfung der Nebentätigkeit notwendig, insbesondere auch, ob und welche der UzK bzw. der UKK zuzurechnenden Rechte betroffen oder aber miteingehen sollen.

Weswegen sind eine frühzeitige Meldung wie auch die weiteren Schritte so wichtig?

Die Übersicht zeigt schon anhand dort aufgeführter Beispiele, dass die rechtzeitige Anzeige, der rechtzeitige Antrag unerlässlich ist, da jeder Fall einer von den genauen Umständen abhängigen Einzelfallentscheidung bedarf. Bitte kontaktieren Sie die zuständigen Stellen daher schon zu einem Zeitpunkt, ab dem es absehbar sein könnte, dass Sie eine Nebenbeschäftigung aufnehmen könnten und zeigen Sie dort ihr diesbezügliches Interesse an, unabhängig davon, ob Sie schon hierfür alle Unterlagen vorliegen haben oder nicht.

Hinsichtlich der Nebenbeschäftigung haben die UzK und UKK eine Vielzahl an Prüfungen vorzunehmen. Manches ist offensichtlich, zum Beispiel die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen wie einer zulässigen maximalen Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche beispielsweise im Bereich der Angestellten (vertragsabhängig), die für Beamte maximal zulässig zur Verfügung stehende Nebenbeschäftigungszeit von 1/5 der Wochenarbeitszeit oder die Einhaltung des Urlaubs zur Erholung und Wiederherstellung der Arbeitskraft. Im Bereich der Gründung wird das Augenmerk besonders auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben z.B. hinsichtlich des Trennungsprinzips, aber auch des Transparenzprinzips gelegt.

¹⁹ Hier sind Know-How, Schutzrechte, Urheberrechte aber auch sonstige Rechte an Materialien u.a. zu berücksichtigen, weswegen näheres mit der oder den betroffenen Fakultäten und der Abt 75 (UzK) bzw. DSF (UKK) abzuklären ist, die jeweils ebenfalls frühzeitig zu informieren sind, vgl. §2 (4) CRUnUK.

Unter Trennungsprinzip ist die formale und inhaltliche Abgrenzung der Nebentätigkeit von den Aufgaben an der UzK bzw. UKK zu verstehen. Das beinhaltet insbesondere das Splitting-Verbot der Auftrennung einer einheitlichen Tätigkeit in Haupttätigkeit und Nebentätigkeit einer ansonsten sich daraus ergebenden verbotenen Doppelalimentierung. Damit werden auch Interessenkonflikte vermieden, so dass eine Person nicht auf Seiten der Unternehmensgründung und auch auf Seiten der UzK bzw. UKK tätig oder in Entscheidungsfindungen diesbezüglich eingebunden ist.

Das Transparenzprinzip wiederum bezieht sich unter anderem auf die notwendige Anzeige bzw. Offenlegung der Aufgaben und Funktionen in der Unternehmensgründung, möglicher persönlicher oder sonstiger Beziehungen, insbesondere verwandtschaftliche Verbindungen zu der Unternehmensgründung und den dortigen Personen, Abhängigkeitsverhältnissen wie zum Beispiel prüfungsrechtliche Betreuungsverhältnisse (z.B. BA.-, MA.- oder Promotionsarbeiten), bestehende wirtschaftliche Verknüpfungen, beispielsweise Spenden, Zuwendungen aller Art, Aufträge, Kooperationen o.a. sowie der Gesellschaftsbeteiligung bei geplanter Zusammenarbeit und der notwendigen schriftlichen und lückenlosen Dokumentation hierzu aller am Vorgang Beteiligten.

Allen Beteiligten muss klar sein, dass die Einhaltung aller Vorgaben zwingende Bedingung für ein langwährendes, vertrauensvolles Ökosystem der Unterstützung und Durchführung von Gründungen an und aus der UzK bzw. UKK ist. Neben eines ansonsten entstehenden Akzeptanzproblems können erhebliche persönliche Folgen u.a. arbeitsrechtlicher aber vor allem strafrechtlicher Probleme drohen. Die davon betroffene Gründung muss dann ebenfalls mit Folgen rechnen, zum Beispiel aus Verstoß gegen Vergaberecht bzw. Verstoß aus dem Wettbewerbsrecht oder anderen z.B. strafrechtlichen Vorschriften.

Umgang mit Meldungen zu Nebenbeschäftigungen und Genehmigungen an der UzK und UKK

Seitens der betroffenen Stellen an der UzK und UKK erfolgt eine Sichtung der vorgelegten Unterlagen wie auch der Anzeige bzw. des Antrags. Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen, insbesondere angestrebter abzuschließender Verträge bzgl. der Nebenbeschäftigung, wird angeraten, vorab die jeweiligen Stellen zu kontaktieren bzw. im Intranet dazu vorliegende Ausführungen zu prüfen.

²⁰ Vgl. §3 (2) HNTV NRW iVm §2 (2) BBesG

²¹ Vorschriften zu Nebentätigkeiten dienen u. a. der Korruptionsprävention und einem möglichen Verdacht auf Wettbewerbsverzerrung, Subventionsbetrug oder strafrechtlicher Verfolgung vor allem in Bezug auf die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgefährdung (§§ 331 ff. StGB), Betrug (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB) vorzubeugen.

²² Vgl. insb. §§6, 7, 8, 31 Vergabeverordnung (VgV)

Genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen können maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren genehmigt werden. Die UKK genehmigt in der Regel Nebenbeschäftigungen nur für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die UzK macht dieses vom Einzelfall abhängig, genehmigt Nebenbeschäftigungen aber auch über den gesamten maximal möglichen Zeitraum.

Wie oben schon aufgezeigt, bedarf es zur Genehmigung einer Bewertung der Gesamtumstände, insbesondere auch, ob die Pflichten des Hochschulpersonals und die Interessen der UzK bzw. der UKK durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden.

Neben der Prüfung im jeweiligen HR-Bereich erfolgt auch eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der Nebenbeschäftigung seitens der betroffenen Fakultät(en) unter Einschluss der jeweiligen Dekanate. Hierbei wird in Bezug auf ein Gründungsvorhaben insbesondere geprüft, ob das Thema der Ausgründung zum Kern der jeweiligen Einrichtung, deren Forschung und Expertise gehört. Hierbei ist ein Augenmerk darauf zu richten, dass sich zukünftig kein Wettbewerbsverhältnis ergeben kann, vor allem bei Gründung dann bestehen würde. Um Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, wird ein 4-Augen-Prinzip bei Entscheidungen zu gründungsorientierten Nebenbeschäftigungen genutzt.

Sollten sich Änderungen in Bezug auf die anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Umstände ergeben, ist der Anzeigepflichtige bzw. der von der Genehmigung Begünstigte unverzüglich verpflichtet, diese zu melden. Daran kann sich eine erneute Prüfung anschließen. Ein Nichtmelden kann je nach den Umständen arbeitsrechtliche Auswirkungen nach sich ziehen .

Für die Verlängerung einer Genehmigung ist der Begünstigte selbst zuständig. Eine nicht-fristgerechte Beantragung der Verlängerung wie fehlende erneute Vorlage der notwendigen Unterlagen geht zu dessen Lasten. Insbesondere besteht die Möglichkeit der Versagung einer Verlängerung schon aus diesem Grunde.

Zu beachten ist ebenfalls, dass die UzK wie UKK eine Genehmigung nur unter Vorbehalt erteilen. Sollte sich herausstellen, dass gravierende Änderungen eingetreten sind, unwahre Angabe oder nicht-vollständige Unterlagen eingereicht wurden, kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden bzw. auch eine vorher nur als anzeigepflichtig eingestufte Nebenbeschäftigung untersagt werden. Die daraus sich ergebenden Folgen können gravierend sein, so dass seitens des Gateways dringend angeraten wird, den Anzeigepflichten jederzeit nachzukommen.

²³ Neben der Möglichkeit der Abmahnung besteht bei erheblichem Verstoß auch die Möglichkeit der Auflösung des Mitarbeiterverhältnisses bzw. der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Typische Tätigkeiten in Nebentätigkeit bei Gründungen, die teilweise auch in der obigen Tabelle wieder auffindbar sind:

- Tätigkeiten in der Geschäftsführung eines gegründeten Unternehmens,
- Funktion als Gesellschafter;
- Beratungstätigkeit;
- Selbständigkeit – freier Beruf

Hierauf ist immer ein Antrag auf Nebentätigkeit zu stellen.

Hinsichtlich der Pflichten zur Anzeige von Erträgen bzw. der Pflichten zur Abführung von Erträgen bei Nebenbeschäftigung ist Näheres aus den jeweiligen Internetinformationen von UzK und UKK entnehmbar.

Typische Grenzen für eine Nebentätigkeit und mögliche Lösungen

Probleme ergeben sich im Rahmen der Anzeige der Nebentätigkeit vor allem bei den nachfolgenden Themen:

- Arbeitszeitüberschreitung
- Konflikt mit Hauptberuf, u.a. Zugriff auf Einrichtungen, Dritte aus Hauptberuf, Verbot des Wettbewerbs, u.a. Rechtezuordnung

Auf den Webseiten der UzK und der UKK finden Sie hierzu ausführliche Informationen. Bitte beachten Sie, dass eine Nebentätigkeit erst dann zulässig ist, wenn diese den obigen wie auch anderen Erfordernissen genügt.

Im Folgenden sind einige Möglichkeiten angegeben, mit denen insbesondere Probleme mit Hinsicht auf die Zeiten der Hauptbeschäftigung reagiert werden kann:

- Reduzierung Lehrverpflichtung
- Reduzierung der Arbeitszeit
- Sabbatical
- Beurlaubung

Für nähere Informationen stehen die Zuständigen der UzK bzw. UKK gerne zur Verfügung, die im jeweiligen Intranet-Portal zu finden sind.

Für Studenten besteht bei Gründungsinteresse noch eine besondere Möglichkeit zur Verfügung, das Gründungsfreisemester [Fußnote folgt]:

Studierenden ist es möglich, ein Freisemester zu beantragen. Im Falle einer angestrebten Gründung eines Unternehmens wird seitens der UzK hierfür eine Beurlaubung über zwei Semester gestattet. Zum Nachweis, dass eine Gründung angestrebt und damit die Beurlaubung gestattet werden kann, kann der Beurlaubungsgrund beispielsweise durch bestehende Projekte, Businesspläne, Prototypen, die Förderung durch ein Gründerstipendium oder die Teilnahme an Start-up-Pitches nachgewiesen werden. Das Gateway unterstützt hierbei und stellt bei Betreuung durch das Gateway entsprechende Bescheinigungen zur Verfügung. Die Beurlaubung muss vor Beginn des Semesters mit den erforderlichen Nachweisen beantragt werden, also vor dem 1. April bzw. vor dem 1. Oktober. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war, zum Beispiel eine Förderung zur Gründung erst nach den genannten Terminen zugesagt wurde.

Ein anderes Problemfeld kann sich aus dem Entstehen von Ideen ergeben. Seitens der UzK und der UKK wird daher auf die Anzeigepflicht z.B. von Erfindungen verwiesen. Auch wenn in der Nebenbeschäftigung Ideen entwickelt werden, die patentiert werden sollen, ist vorab eine derartige zur Anmeldung angedachte Idee der UzK bzw. der UKK zu melden. Das erlaubt, prüfen zu können, welchem Bereich die Erfindung zuzuordnen ist. Bitte machen Sie daher entsprechendes bei der Meldung kenntlich, dass die Erfindung Ihrer Ansicht nach der Nebenbeschäftigung zuzuordnen wäre und wieso.

²⁴ Vgl. Amtliche Mitteilungen 136/2020 Einschreibungsordnung der Universität zu Köln, insb. §10 (1) i

²⁵ Vgl. §18 ArbZG

6. Compliance

6. Compliance

Compliance-Richtlinie für Unternehmensgründungen in und aus der Universität mit Stand vom 26. Januar 2021.

Die Universität zu Köln hat im Januar 2021 auf Veranlassung des Ministeriums für Wirtschaft und Digitalisierung (MWIDE) eine Richtlinie erlassen, die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Bereich der Förderung und Unterstützung von Unternehmensgründungen sicherstellt, insbesondere mit Blick auf die Themenbereiche Beschaffung und Interessenkonflikte. Zudem soll mit der Richtlinie sichergestellt werden, dass der Umgang der Hochschule mit den Gründer*innen stets fair erfolgt.

Die Einhaltung der Compliance-Richtlinie ist eine unabdingbare Notwendigkeit für ein rechtskonformes Handeln aller an Gründungen an der UzK Beteiligten zur Vermeidung beachtlicher straf- und zivilrechtlicher Folgen bei Nichtbeachtung.

Verpflichtete Personengruppen sind "Hochschulmitglieder" (Alle Personen an der Universität zu Köln, die unter § 9 Abs. 1 bis 3 Hochschulgesetz NRW fallen mit Ausnahme von Studierenden und Doktorand*innen), "Andere Beteiligte" (Personen oder Unternehmen, die keine Hochschulmitglieder sind, aber von der Universität zu Köln in die Unterstützung von Unternehmensgründungen einbezogen werden) und "Externe Dritte" (Personen oder Unternehmen, die von den Gründer*innen oder gegründeten Unternehmen in die Unternehmensgründung einbezogen werden). Für den Umgang mit Gründer*innen schreibt die Richtlinie gegenüber den verpflichteten Personengruppen Regelungen fest für die "Selbstlose Aufgabenerfüllung und Vertraulichkeit", die "Vermeidung der Ausnutzung von Sonderstellungen", die "Anzeige der Beteiligung an Unternehmen", die "Anzeige der Mitarbeit im Unternehmen" sowie die Schaffung eines Kontrollgremiums für Gründungsförderung. Die Compliance-Richtlinie regelt überdies die Zusammenarbeit der Universität mit anderen Beteiligten mit kommerziellen Interessen sowie den Umgang mit möglicherweise im Kontext von Unternehmensgründungen entstehenden Interessenskonflikten.

Die Compliance-Richtlinie ist einsehbar unter

https://am.uni-koeln.de/e34120/am_mitteilungen/@30/AM_2021-31_GATEWAY_ComplianceRegelung_ger.pdf

7. IP-Transfer

7. IP-Transfer

Die Universität zu Köln (UzK) strebt gemäß ihrem gesellschaftlichen Auftrag danach, neues Wissen zu generieren und zu verbreiten, als auch wissenschaftliche Erkenntnisse und Innovationen zur Nutzung in Gesellschaft und Wirtschaft zu transferieren.

Neue Erkenntnisse oder geistige Schöpfungen, welche auch mit dem Begriff „geistiges Eigentum“ zusammengefasst werden, können zumeist durch Rechte des Immaterialgüterrechts geschützt werden. Die UzK ist i.d.R. als Arbeitgeberin ihrer Beschäftigten Eigentümerin der im Beschäftigungsverhältnis entstandenen Arbeitsergebnisse, wie im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG von 2002) und/oder Urheberrechtsgesetz festgelegt ist.

Geistiges Eigentum (Intellectual Property, kurz IP) bezieht sich auf geistige Schöpfungen wie Erfindungen, literarische und künstlerische Werke, Software, Datenbanken, Designs und Symbole, Namen und Bilder, die im Handel verwendet werden. Im Zusammenhang mit diesem Dokument bezieht sich der Begriff geistiges Eigentum auch auf alle nicht patentierbaren Materialien und Know-how. Detaillierte Informationen finden Sie in der IP-Strategie der UzK.

Für Fragen zu Geistigem Eigentum oder zur Verwertung des geistigen Eigentums der UzK wenden sich die Mitarbeitenden an die folgenden Stellen:

- Mitglieder und Angehörige sowie weitere Mitarbeitende der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums:
Geschäftsbereich Finanzen / Abteilung Drittmittel
petra.schreiner-kaub@uk-koeln.de
- Alle Mitglieder und Angehörige der anderen Fakultäten:
Abteilung Transfer im Dezernat Forschungsmanagement
forschungstransfer@verw.uni-koeln.de

Welche Schutzrechte (IP) kann ich erwerben?

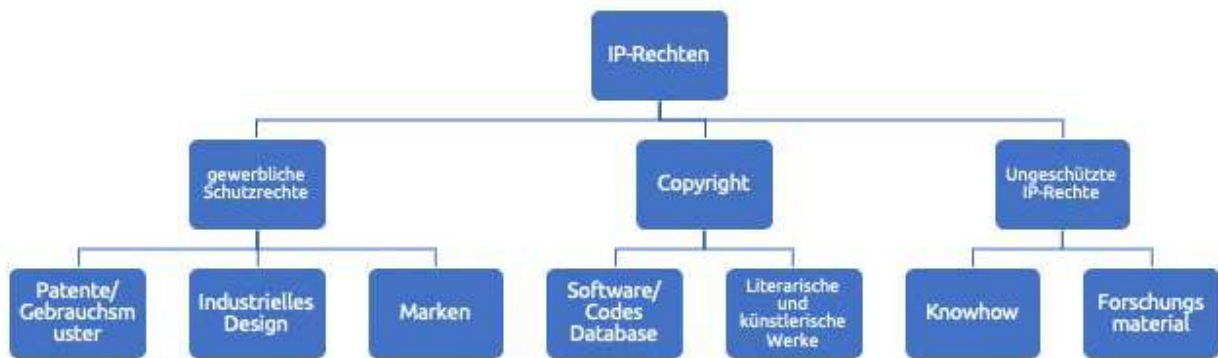


Abbildung 2: Übersicht IP-Rechte

Patente und weitere gewerbliche Schutzrechte

Für bestimmte Arten geistigen Eigentums sind gewerbliche Schutzrechte vorgesehen, die diese intellektuellen Leistungen vor einer unregelmäßigen kommerziellen Nutzung schützen. Zu den gewerblichen Schutzrechten, die zumeist durch ein Anmeldeverfahren in Kraft gesetzt werden, zählen Patente und Gebrauchsmuster zum Schutz von technischen Erfindungen, das Sortenschutzrecht zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie Marken und Designs, um die Identifizierung und Kennzeichnung der Herkunft eines Produktes durch Form- und/oder Farbgebung bzw. die ästhetischen äußeren Gestaltungsformen eines Erzeugnisses zu unterstreichen und die eine spezifische Eigenart aufweisen.

Urheberrecht und Schutz von Software und Datenbanken

Entsteht ein Text, Softwarecode, Layout oder ein Bild als Resultat einer geistigen Schöpfung, so hat der/die Urheber*in dieser geistigen Schöpfung Rechte, die im Urhebergesetz (UrhG) festgelegt sind. Handelt es sich dabei um eine Schöpfung im dienstlichen Auftrag, fällt das alleinige Verwertungsrecht dem Arbeitgeber zu. Eine amtliche Eintragung, wie z.B. bei gewerblichen Schutzrechten, ist für die Erlangung von Urheberrechten nicht erforderlich. Der Urheberrechtsanspruch entsteht durch die Schöpfung selbst und bietet im wesentlichen Schutz vor unberechtigter Kopie oder Veröffentlichung von wissenschaftlichen Texten oder anderen geistigen Schöpfungen, z.B. dem Quellcode von Computer-Software.

Nicht durch Schutzrechte gesichertes Material und Know-How

Auch Know-How und Forschungsmaterialien (z.B. biologische Materialien, Methodenwissen oder experimentelle Anordnungen und Erkenntnisse zu wissenschaftlichen Zusammenhängen), die nicht

durch gewerbliche Schutzrechte oder das Urhebergesetz erfasst werden, sind geistiges Eigentum der UzK mit Verwertungspotenzial.

Da hierfür keine Schutzrechte im eigentlichen Sinne bestehen, kann ein Schutz gegen eine Veröffentlichung wie auch gegen eine unberechtigte Nutzung von Material und Know-How lediglich über deren Geheimhaltung und über den Abschluss geeigneter Verträge erreicht werden.

Ich habe etwas Neues entwickelt/geschaffen, was soll ich tun?

- Wenn Sie etwas Neues erschaffen oder entwickelt haben, veröffentlichen Sie es nicht vor der Beantragung von Schutzrechten.
- Wenden Sie sich an die zuständige Abteilung der UzK (Abt-75/ DFS), um die notwendige Unterstützung zu erhalten.
- Da es keine Schutzrechte für Know-how und Forschungsmaterialien gibt, kann der Schutz vor unbefugter Nutzung nur durch Geheimhaltung und den Abschluss einer Geheimhaltungsver einbarung mit Dritten vor der Offenlegung erreicht werden

IP-Übertragung an Start-ups

Innovative Gründungen aus Hochschulen sind eines der wichtigsten Instrumente, um Forschungsergebnisse in eine kommerzielle Anwendung zu überführen und damit einen Beitrag zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt zu leisten. Um solche Verwertungsprozesse möglichst schnell und reibungslos zu gestalten, hat die UzK ein gut strukturiertes und transparentes Verfahren entwickelt. ([Link zum IP-Leitfaden](#))

Bei der Übertragung von geistigem Eigentum an Start-ups sollte stets berücksichtigt werden, dass Universitäten verpflichtet sind, die Haushalts- und Beihilfavorschriften einzuhalten und zu dokumentieren, wie die vereinbarte Vergütung berechnet wurde; sie dürfen ihren eigenen Start-ups keine Vorzugsbehandlung gegenüber Dritten gewähren, so dass sie in der Regel den "arm's length principle" anwenden. Andererseits tut die UzK ihr Bestes, um für ihre Start-ups gründungsfreundliche Bedingungen zu schaffen. Denn unser Ziel bei der Verwertung von geistigem Eigentum durch ein Start-up-Unternehmen ist es, eine langfristige Partnerschaft zwischen der UzK und ihren Start-ups aufzubauen.

²⁶ https://www.transferallianz.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/IP-Process_Guideline_TransferAllianz_StartupVerband.pdf

Übertragungsvereinbarung zwischen ihnen individuell. Für die Verwertung von IP in universitären Start-ups ist eine transparente und gute Kommunikation zwischen den Partnern von großer Bedeutung. Eine Dauer und ein Erfolg der Verhandlungen, ein klauer Prozessablauf und ein erfreuliches Ergebnis können nur erreicht klau, wenn sich die Partner an bestimmte grundlegende Schritte der Zusammenarbeit halten. Allen Beteiligten sollte bewusst sein, dass es Ziel der Verhandlungen sein muss, diese erfolgreich zu beenden und ein für beide Seiten akzeptables Ergebnis zu erzielen.

Um den IP-Transferprozess der UzK zu starten, muss das Start-up /Team seine "Expression of Interest" einreichen, in der das relevante IP, der aktuelle Status des Projekts und der (grobe) Geschäftsplan klar definiert sind. Die Bewertung des relevanten geistigen Eigentums wird von der Abt-75/DFS (oder ihren Dienstleistern) vorgenommen und nach der Genehmigung durch ihren internen Gremier dem Spin-off als erster Vorschlag in Form eines Term Sheets vorgelegt. Auf der Grundlage dieses ersten Term Sheets beginnen die Lizenzverhandlungen zwischen den Parteien. Das Ergebnis sollte so strukturiert sein, dass es sowohl den Marktstandards entspricht klau auch gründungsfreundlich ist. Sobald sich die Parteien auf die Übertragungsbedingungen geeinigt haben, wird das Term Sheet von den Parteien unterzeichnet. Dieses Term Sheet bildet dann die Grundlage für den Lizenzvertrag. Das Term Sheet hat die Aufgabe, Klarheit über die wirtschaftlichen Eckpunkte des geplanten IP-Transfers zu schaffen, enthält die wichtigsten Transferbedingungen und hilft so bei der Vorbereitung des eigentlichen Vertrags. Ein Term Sheet kann für das Gründerteam in Gesprächen mit Investoren hilfreich oder sogar notwendig sein .

Kooperationsprojekte mit Start-ups

Für die zukünftige Entwicklung des IP kann das Start-up, seine Zusammenarbeit mit den UzK Wissenschaftlern fortsetzen. Vor Beginn der Zusammenarbeit wird eine Kooperationsvereinbarung erstellt, zu welchen Konditionen die Arbeitsergebnisse in die Ausgründung übergehen. Dieser Prozess wird von Abt-75 oder DFS koordiniert.

²⁷ https://www.transferallianz.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/IP-Process_Guideline_TransferAllianz_StartupVerband.pdf

Starting Phase	Expression of Interest	Preparation of Termsheet	IP Transfer Agreement
<p>Development of the start-up project with the help of the Gateway team. During this process, it is the aim of the Start-up team to be developed in a way that the company to be founded has a high probability of entering the market/obtaining funding.</p>	<p>A written interest of Start-up team to Abt-75/ DFS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • The relevant IP needed from UzK • Current status of the project • (Rough) Business plan 	<p>Initial Termsheet draft is prepared by Abt-75/ DFS (or their service providers) and sent to the Start-up team after the internal approval of the related committee of UzK.</p>	<p>On the basis of the mutual agreed term sheet, a draft IP contract shall be drawn up by Abt-75/ DFS (or their service providers).</p>
<p>Preparing a (rough) Business Plan by the Start-up team:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Core Team • Business idea • Planned Products/ services • Target markets • Funding or concept for obtaining it • Milestones 	<p>Getting to know each other</p> <ul style="list-style-type: none"> • Introduction of parties that will take part in IP transfer process • Introduction of the internal process of UzK related to IP transfer • Defining the expectations clearly • A (rough) time schedule 	<p>Preparation to negotiations</p> <ul style="list-style-type: none"> • Defining the negotiation team • Best possible separation of the roles of the negotiating partners to avoid possible conflict of interest. • Open and transparent communication on both sides 	<p>The IP transfer agreement defines the specific scope of rights and the financial and legal details of IP exploitation.</p>
<p>Defining the needs to achieve the market:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relevant IP (Patent, Copyright, Know-how, Industrial Design, Trade Mark) • Further development on the technical phase • Collaboration project with UzK • Infrastructure (laboratory, working space, etc.) 	<p>Defining the needs related to IP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Field & territory • If there is a need to reserve the relevant IP for a specific period of time (option agreement defined by milestones) • How to transfer IP (Licensing/ sale (only under certain conditions; see IP Guideline of UzK)) 	<p>Starting negotiations:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Discussing on the term sheet with the negotiation team 	

Tabelle 3: IP-Transfer Prozess

8. Gateway Verbund & Gateway Gründungsnetz



8. Gateway Verbund & Gateway Gründungsnetz

Die Uni Köln, TH Köln, Deutsche Sporthochschule und die Rheinische Fachhochschule Köln agieren gemeinsam unter dem Label "Gateway Hochschulen Köln". Gründungsinteressierte und Gründer*innen können über die Open Innovation Plattform „project cologne“ mit Unternehmen aus der Region zusammenarbeiten und erhalten über „Gateway Goes International“ Zugang zu internationalen Start-up-Regionen. An der Deutschen Sporthochschule erhalten potentielle Gründer*innen mit sportbezogenen Ideen durch das Programm zudem spezielle Unterstützung auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit. Mit "Fit for Invest" koordiniert die TH Köln ein Programm, das Gründer*innen Know-how und Kontakte zu Kapitalakquise und Zusammenarbeit mit Geldgebern vermittelt.

Um dieser engen Zusammenarbeit Nachdruck zu verleihen, haben sich die Gründungsservice der Uni Köln, TH Köln, Deutsche Sporthochschule und die RFH entschieden, gemeinsam unter der Marke Gateway den Gründungsservice anzubieten. Durch die engere Zusammenarbeit soll die Suche nach Mitgründer*innen vereinfacht werden. Die Gateway Gründungsservices arbeiten auf Basis einheitlicher Beratungsstandards, gemeinsamen Veranstaltungen und Wettbewerben zusammen.

Insgesamt acht Kölner Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren, Kammern, Banken und Fördergesellschaften koordinieren ihre Aktivitäten in der Unterstützung von gründungsinteressierten Studierenden und Wissenschaftler*innen. Dazu haben sie sich im Gateway Gründungsnetz zusammengeschlossen, um Start-ups aus Hochschulen und Wissenschaft zu unterstützen. So schaffen sie Synergien und stärken den start-up Standort Köln und Rheinland.

Mitglieder des Gateway Gründungsnetz e.V.

Universität zu Köln · Technische Hochschule Köln · Rheinische Fachhochschule Köln
· Sporthochschule Köln · CBS International Business School · FOM Hochschule für
Berufstätige · hochschule macromedia · ISM International School of Management
· DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt · Universitätsklinik Köln · RBTZ
Rheinisch-Bergisches Technologiezentrum · RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und
Gründerzentrum · IHK Köln · Kreissparkasse Köln · Sparkasse Köln-Bonn · NRW.Bank
· Stadt Köln

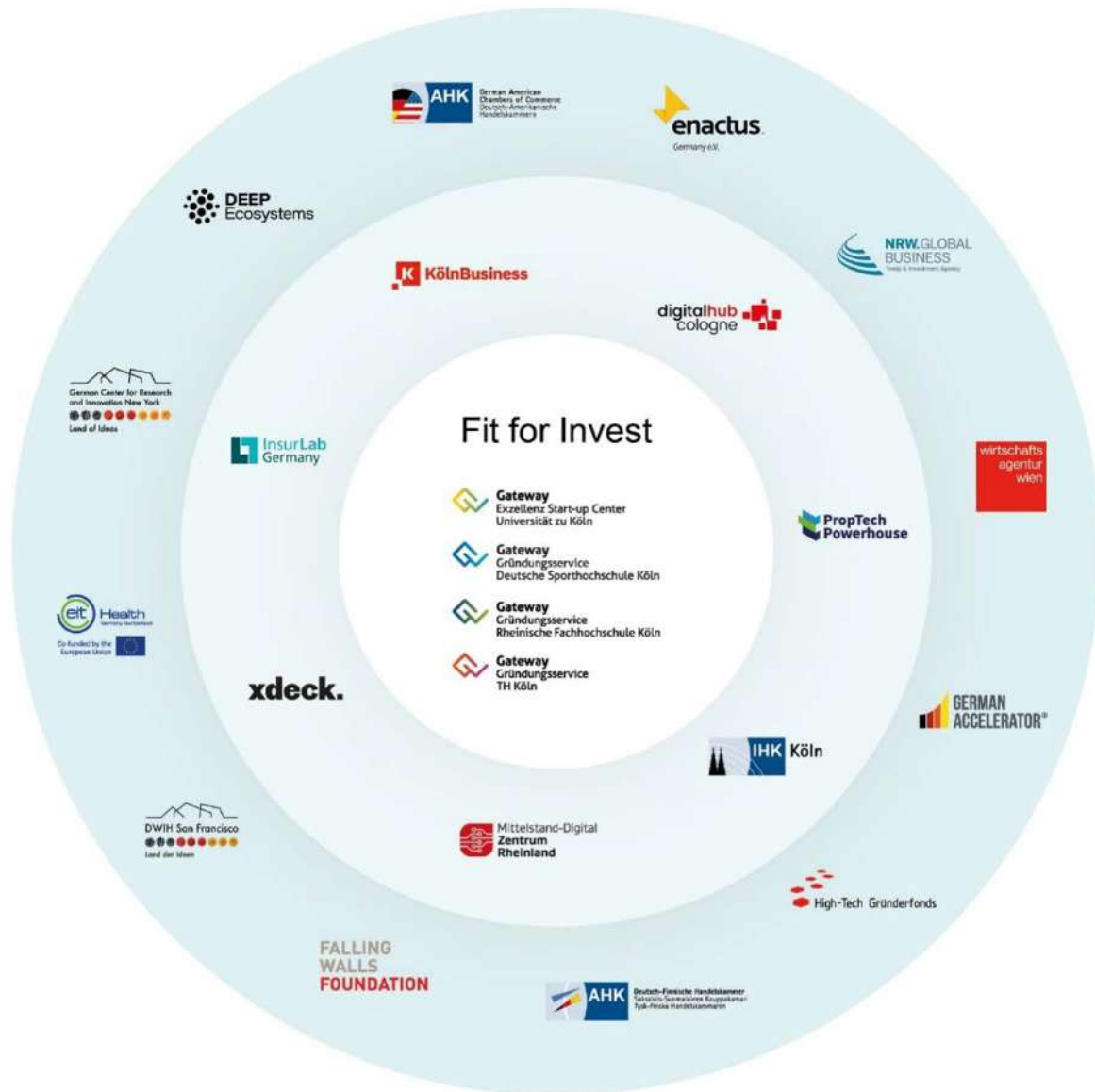


Abbildung 4: Gateway Gründungsnetz e.V.

9. FAQs

9. FAQs

[Inhalt folgt]

Gründen

- Warum Gründen?
- Kann ich auch ohne Mitgründer*innen ein Startup gründen?
- Was ist ein Geschäftsmodell?
- Was ist ein Businessplan, Readdeck und Pitchdeck?
- Bin ich zu früh dran mit meinem Gründungsvorhaben?
- Wie gründet man ein Start-up? Gibt es einen Fahrplan?
- Was muss in meinem Fachbereich beachten, wenn ich Gründen möchte?
- Kann ich als Studierender oder Mitarbeiter:In gründen?
- Kann ich "nebenher" als Mitarbeiter*in der Universität oder Student gründen?
- Woher bekomme ich Geld, um ein Unternehmen zu gründen?
- Muss ich vor einem Kontakt mit dem Gateway schon ein Unternehmen gegründet haben?

Transfer von Ideen in die Praxis und Unterstützungsangebote

- Was ist das Gateway / Gateway ESC
- Was für Unterstützung kann ich bekommen?
- Beratungen, IP, Business Model, Technologie
- Events
- Kontakte zu Investor*innen und Mitgründer*innen
- Hilfe bei Produktentwicklung
- Staatliche Fördermittel
- Was für ein Zeiteinsatz muss ich bei einer Gründung mitbringen? Was für ein Zeiteinsatz muss ich bei einer Gründung mitbringen?
- Was ist ein Accelerator, was ist ein Inkubator?
- Wie lange dauert ein Erstgespräch und was bringt es mit?
- Ist das Gateway der Geheimhaltung verpflichtet? Geht ihr sicher mit meinen Daten und Informationen um?
- Was für eine Investmentsumme kann ich vom Gateway ESC erwarten?
- Ich kann [trotz des Gründungsleitfadens] keinen Ansprechpartner für mein Anliegen finden? Wen soll ich kontaktieren?

Organisatorisches

- Was brauche ich, um das Gateway ESC zu kontaktieren?
- Wer kann ich sich am Gateway ESC beraten lassen? Zu welchen Themen?
- Wer kann ich sich am Gateway ESC beraten lassen? Zu welchen Themen?
- Wir haben schon Investoren/Fördermittel gefunden. Ist das Gateway ESC trotzdem für uns?
- Wir haben schon unser Unternehmen gegründet. Können wir trotzdem Hilfe vom Gateway beanspruchen?
- Das Gateway hat schon eine ähnliche Firma unterstützt. Soll ich mich trotzdem melden?

Andere

- Stellt das Gateway ESC Mitarbeiter ein?
- Braucht Ihr Mitgründer?
- Sucht Ihr Mentoren?

10. Anlaufstellen & Ansprechpartner*innen



10. Anlaufstellen & Ansprechpartner*innen

[Inhalt folgt]

Gateway Gründungsservice UzK
Gateway Alumni Netzwerk
Gateway Connect
Gateway Förderverein
Gateway Gründungsnetz
Abt. Transfer
Transfergesellschaft der Uniklinik
DFS-Verwaltung?
Transferscouts je Fakultät
Transferbotschafter